

Pflegefinanzierung, ambulant (Restkosten)

Allgemeines und Voraussetzungen:

Gemäss Krankenversicherungsgesetz Artikel 25 (Restkostenfinanzierung der ambulanten Pflege) sind die Gemeinden wie folgt verpflichtet:

Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in Ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarife.

Die Gemeinden Bottighofen, Münsterlingen, Altnau, Langrickenbach, Lengwil und Güttingen haben entschieden, dass wir uns an dieses Gesetz per 01.01.2018 halten und die Tarife der Restkosten jährlich anpassen.

Es werden ab 01.06.2025 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 19.05.2025 die nachstehenden Ansätze bezahlt:

Tarife ab 01.06.2025

- A: CHF 38.17 pro Stunde Bedarfsabklärung/Beratung, Art. 7a KLV
- B: CHF 46.89 pro Stunde Untersuchung/Behandlung, Art. 7b KLV
- C: CHF 56.57 pro Stunde Grundpflege Art. 7c KLV

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare (**ausgenommen sind die Leistungen der isolierten Wundbehandlung, der Wochenbettbetreuung sowie der Stillberatungen**).